

Richtlinien

für die

Beantragung, Zuweisung und Bewirtschaftung der Schulbudgets der öffentlichen Schulen der Stadt Korntal-Münchingen vom 28. März 2019

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Schulträgerschaft

Die §§ 27 und 48 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung regeln die Schulträgerschaft. Die sich daraus ergebenden Aufgaben der Stadt als Schulträger sind Pflichtaufgaben. „Der Schulträger errichtet und unterhält die Schulgebäude und Schulräume, stellt die sonstigen für die Schule erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Verfügung, beschafft die Lehr- und Lernmittel und bestellt die Bediensteten, die nicht im Dienst des Landes stehen (z. B. Schulsekretärinnen, Hausmeister etc.). Der Schulträger soll dem Schulleiter die zur Deckung des laufenden Lehrmittelbedarfs erforderlichen Mittel zur selbständigen Bewirtschaftung überlassen.“

1.2 Schullastenausgleich

Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 01.01.2000 regelt in § 15 die Schullastenverteilung.

Gemäß Abs. 1 "trägt das Land die persönlichen Kosten für die in seinem Dienst stehenden Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg".

Gemäß § 15 Abs. 2 „tragen die Schulträger die übrigen Schulkosten“.

Hierzu erhalten die Schulträger gemäß § 17 Abs. 1 (FAG) für die „unter § 4 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg fallenden öffentlichen Schulen für jede Schülerin und jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten (Sachkostenbeitrag). Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine Grundschule besuchen. Die Höhe des Sachkostenbeitrags wird durch gemeinsame Rechtsverordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums so bestimmt, dass ein angemessener Ausgleich der laufenden Schulkosten geschaffen wird. Er darf den Landesdurchschnitt der laufenden Kosten für eine Schülerin oder einen Schüler nicht übersteigen“.

2. Zweckbestimmung der Richtlinien

Diese Richtlinien regeln die Beantragung, Zuweisung und Bewirtschaftung des den öffentlichen Schulen der Stadt jährlich zugewiesenen Schulbudgets.

3. Schulbudget

3.1 Allgemeines

Im Rahmen des Schulbudgets ist vorrangig die gem. § 94 Schulgesetz garantierte Lernmittelfreiheit (Leihsystem) zu gewährleisten.

Daneben kann an den Wahlschulen auf freiwilliger Basis alternativ das Bonussystem wie folgt in Anspruch genommen werden:

Lernmittel, die grds. mehrjährig im Gebrauch des Schülers sind (i.d.R. mind. 3 Jahre) können von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern erworben werden. Die Kosten des Lernmittels (Listenpreis) werden je hälftig von der Stadt und dem Erwerber getragen.

3.2 Umfang des Schulbudgets

Das Schulbudget umfasst die folgenden Haushaltsstellen. Die Planansätze des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts sind gegenseitig deckungsfähig. Davon ausgenommen ist das jährliche Budget für die jeweils eingesetzten Jugendbegleiter.

Sondermittel für Mehrbedarfe sind gesondert zu beantragen und zu begründen.

a) Verwaltungshaushalt

Einnahmen

Haushalts- Stelle	Bezeichnung	Erläuterungen
.130000	Einnahmen aus Verkauf	(z.B. Bonussystem bei der Lernmittelfreiheit)
.159000	Vermischte Einnahmen	

Ausgaben

Haushalts- Stelle	Bezeichnung	Erläuterungen
.520000	Geräte, Ausstattung Einrichtung	Lfd. Unterhaltung sowie Anschaffung, Herstellung und Ersatzbeschaffung von Mobiliar (auch Schulmöbel), Maschinen und Geräte aller Art, Fernsprecheinrichtung, sonstige Raumausstattung - soweit nicht Lehr- und Unterrichtsmittel
.591000	Lehr- und Unterrichtsmittel	Anschaffung und Unterhaltung von Lehr- und Unterrichtsmitteln für sämtliche Unterrichtsgebiete, Turn- und Sportgeräte (Kleingeräte)
.592000	Lernmittel, Arbeitsmaterial	Die im Schulgesetz verankerte Lernmittelfreiheit ist vorrangig zu gewährleisten, d.h. hier ist der finanzielle Bedarf auf der Grundlage der Lernmittelverordnung anzusetzen.
.593000	Schüler-, Lehrerbücherei	

Haushalts- Stelle	Bezeichnung	Erläuterungen
.595000	Schulveranstaltungen, Schülerauszeichnungen	
.650000	Bürobedarf	Lfd. Bürobedarf
.651000	Bücher, Zeitschriften	
.652000	Telefongebühren	
.652100	Portogebühren	
.668000	Vermischte Ausgaben	
.679100	Innere Verrechnungen, Portogebühren	

b) Vermögenshaushalt

Haushalts- stelle	Bezeichnung
.935000	Anschaffung von Ein- richtungsgegenständen und Geräten

3.3 Abgrenzung zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

Nach der GemHVO gehören zum Verwaltungshaushalt

grundsätzlich alle Ausgaben, die nicht in den Vermögenshaushalt gehören (Negativabgrenzung). Nicht in den Vermögenshaushalt gehören unabhängig von der Höhe des Ausgabebetrages die Ausgaben für den laufenden Unterhalt und die Instandsetzung (Unterhaltungsaufwand). Dazu zählen grundsätzlich die Aufwendungen, die die Wesensart des Vermögens nicht verändern, den Gegenstand im ordnungsgemäßen Zustand erhalten sollen und regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren.

In den Vermögenshaushalt

gehören alle beweglichen Sachen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind bewegliche Sachen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 € (ohne USt.) nicht übersteigen und einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind.

3.4 Berechnungsgrundlage, Beantragung und Bereitstellung des Schulbudgets

- a) Zur Vorbereitung des Haushaltsplans (i.d.R. jeweils ab Mai jeden Jahres) hat jede Schule ihren Etat Antrag schriftlich in zweifacher Ausfertigung dem Fachbereich 2 vorzulegen und insbesondere beantragte Sondermittel im Verwaltungs- und/oder Vermögenshaushalt ausführlich zu begründen.

- b) Die Berechnung des jährlichen Schulbudgets gemäß Ziffer 3.1. erfolgt auf der Grundlage des letztjährigen Sachkostenbeitrages der Realschule nach folgenden Prozentsätzen:

(etwaige Sonderzuschläge für die Schulträger, wie z.B. für den Sportstättenbau oder die Digitalisierung der Schulen, bleiben unberücksichtigt)

Grundschulen	30 %
Realschule	34 %
Gymnasium	34 %
SBBZ Strohgäuschule	68 %

sowie unter

Zugrundelegung der jeweiligen Schülerzahl der amtlichen Schulstatistik des „zweitvorangegangenen Jahres“.

3.5 Übertragung nicht verbrauchter Haushaltsmittel

Nicht verbrauchte Haushaltsmittel werden nicht automatisch auf das Folgejahr übertragen. Bestehende Haushaltsreste werden von der Stadtkämmerei bis zur Höhe des jeweiligen jährlichen Schulbudgets intern festgehalten und können für begründete Zusatzbedarfe auf Antrag der Schule im darauffolgenden Rechnungsjahr zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

4. Bewirtschaftungsbefugnis

Die Bewirtschaftungsbefugnis für die unter Ziffer 3.1 genannten Haushaltsstellen wird an die jeweilige Schulleitung durch gesonderte rechtsgeschäftliche Vollmacht übertragen.

Die Bewirtschaftung des Schulbudgets kann grundsätzlich erst nach der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplans erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen nur dringende, unaufschiebbare Ausgaben geleistet werden.

Alle Anschaffungen müssen im laufenden Haushaltsjahr vollzogen werden, d.h. die Rechnungen sind der Stadtkasse bis spätestens Mitte Dezember des betreffenden Haushaltsjahres vorzulegen. Später eingehende Rechnungen gehen zu Lasten der Planansätze des folgenden Haushaltsjahres.

5. Führung von Bestandsverzeichnissen

Nach den städtischen Richtlinien für die Inventarisierung beweglicher Sachgüter sind von jeder Schule Bestandsverzeichnisse zu führen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Korntal-Münchingen, den

Dr. Joachim Wolf
B ü r g e r m e i s t e r